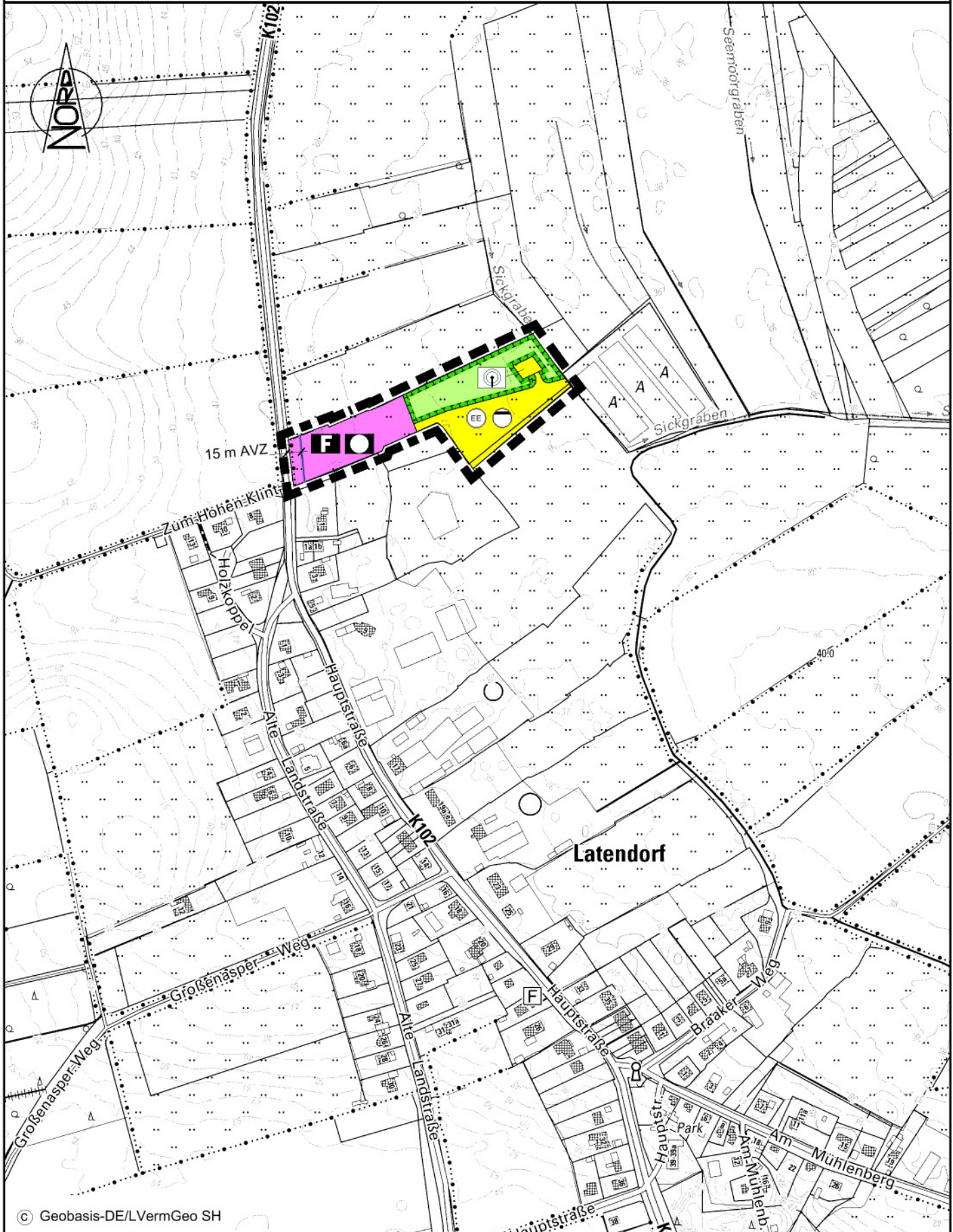


3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Latendorf



M. 1 : 5.000

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -)
in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I S. 6)



ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 – PlanzV 90 - zuletzt geändert am 14. Juni 2021

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGE

I.) DARSTELLUNGEN

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB)



FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN:



FEUERWEHR



ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, HIER: BAUHOF

VERSORGUNGSANLAGEN FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN; ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN, DIE DEM KLIMAWANDEL ENTGEGENWIRKEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 b BauGB)



FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG:



FUNKMAST



ANLAGEN ZUR ERZEUGUNG VON STROM UND WÄRME
AUS ERNEUERBAREN ENERGIEQUELLEN



ABWASSER

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG
VON NATUR UND LANDSCHAFT

SONSTIGE PLANZEICHEN



ÄNDERUNGSBEREICH DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

II.) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



ANBAUVERBOTSZONE (§ 29 Abs. 1b StrWG)

